

BGer 5A_42/2026 vom 2. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_42_2026

FR: TF 5A_42/2026 du 2 avril 2026

IT: TF 5A_42/2026 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Dezember 2025 eröffnete das Bezirksgericht Meilen das öffentliche Testament vom 26. Juli 2023 des am 9. November 2025 verstorbenen B._____. Es erwog, dass aufgrund der vorläufigen Auslegung der letztwilligen Verfügung die gesetzliche Erbin C._____ als erbberechtigt erscheine. Es stellte C._____ die Ausstellung einer Erbbescheinigung in Aussicht, sofern innert Monatsfrist keine Einsprache erhoben werde.

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin (Nichte des Erblassers) mit Eingabe vom 12. Dezember 2025 Berufung. Mit Urteil vom 22. Dezember 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Berufung ab.

Gegen dieses Urteil hat die Beschwerdeführerin am 14. Januar 2026 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Das Obergericht hat den Zweck der Eröffnung letztwilliger Verfügungen und den Umfang der Prüfung durch das Eröffnungsgericht erläutert. Die Beschwerdeführerin beanstandete weder konkret die Ermittlung der gesetzlichen Erben noch die vorläufige Auslegung der letztwilligen Verfügung. Nicht nachvollziehbar sei ihr Vorbringen, das öffentliche Testament des Erblassers sei ihr zu spät zugestellt worden. Es bestehe keine Pflicht, eine letztwillige Verfügung zum Zeitpunkt der Errichtung mitzuteilen. Nicht Verfahrensgegenstand sei die Erbschaft von D._____ sel. und nicht entscheidend sei die Schreibweise des Vornamens ihrer Mutter, der allerdings gemäss Familienschein richtig erfasst worden sei.

E. 4

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern das Obergericht Recht verletzt oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Sie behauptet zwar, sie habe konkret gesagt, es bestünden noch mehr Verfügungen, doch belegt sie dies nicht. Im Übrigen äussert sie sich zu ihrer finanziellen Situation und zu anderen Verfahren und sie

macht geltend, es sei für sie lebenswichtig, endlich ein Erbe zu erhalten.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.